



SATZUNG

SC OPEL 06 E.V. RÜSSELSHEIM

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 07.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand des Vereins	3
§ 2 Vereinsfarben	3
§ 3 Zweck und Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Ende, Rechte und Pflichten	4
§ 5 Beiträge und Strafen	5
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Vorstand, Geschäftsführung und Datenschutz	7
1. Der Vorstand	7
2. Wahl des Vorstandes	7
3. Geschäftsführung	8
4. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	9
§ 8 Der Ältestenrat	11
§ 9 Kassenprüfer	11
§ 10 Abteilungen	12
§ 11 Ehrungen	12
§ 12 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes	12
§ 13 In-Kraft-Treten	12

Präambel

Der SC Opel fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der SC Opel ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral."

ENTWURF II

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand des Vereins

Der im Jahr 1906 gegründete Verein führt den Namen

Sportclub Opel 06 e.V. Rüsselsheim (SC Opel 06 Rüsselsheim)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt – Registerabteilung – eingetragen und hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Der Gerichtsstand des Vereins ist Rüsselsheim.

§ 2 Vereinsfarben

- 1) Die Vereinsfarben sind Gelb-Schwarz
- 2) Das Vereinswappen ist in den Farben Gelb-Schwarz mit den in sich verschlungenen Buchstaben SCO und dem umlaufenden Schriftzug

SC >> OPEL << 06 Rüsselsheim
dargestellt.



- 3) Die Änderung der Vereinsfarben und die Änderung des Vereinswappens bedürfen der Zustimmung der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ausreichend.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der SC Opel 06 Rüsselsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt wirtschaftliche Ziele nur als Nebenzweck.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Kein Mitglied und keine Person darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden.

Der SC Opel 06 Rüsselsheim setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Förderung der Gesundheit ein. Der Verein erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben im sportlichen Bereich. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports zu ermöglichen und dabei die Kameradschaft und

Freundschaft zu fördern. Der Jugend soll dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Die Verbundenheit der Mitglieder zum Verein soll auch über ihre sportlich aktive Zeit hinaus gewahrt bleiben.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Ende, Rechte und Pflichten

Jeder kann Mitglied werden, sofern er die Satzung anerkennt.

Der Verein führt

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des offiziellen SC Opel 06 Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen zugestellt werden.

Bei Minderjährigen Antragstellern muss der Aufnahmeantrag von beiden Elternteilen oder allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Mit dem Einzug des ersten Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

Für jede Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem ersten Beitrag erhoben wird.

Näheres regeln die Mitgliedsordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung und die Geschäftsordnung die der geschäftsführende Vorstand beschließt. Die vom GV beschlossenen Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

2.1. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, zum Ende eines Quartals und muss schriftlich vier (4) Wochen vor Ende des Quartals dem GV vorliegen.

Bei Minderjährigen ist der Austritt durch ein Elternteil oder eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form, zu den genannten Fristen, dem Verein anzuzeigen.

2.2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Näheres regelt die Mitgliedsordnung.

3. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Soweit Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Kandidatur erklärt haben.

Näheres regelt die Mitgliedsordnung. Die vom GV beschlossene Mitgliedsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

- durch ihr Engagement die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen
- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- die Beiträge pünktlich zu zahlen
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Die vom GV beschlossene Mitgliedsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 5 Beiträge und Strafen

1. Beiträge

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur in einer Mitgliederversammlung festgelegt und entschieden werden, während über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen der geschäftsführende Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

- 1.1 Gebühren, zusätzlich zu den Gebühren die für Verbände zu entrichten sind, können Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen erhoben werden.
- 1.2 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe der Umlagen ist auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages begrenzt.

Näheres regelt die Beitragsordnung. Die vom GV beschlossene Beitragsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

2. Strafen

Zur Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung sowie Verletzungen von Vereinsinteressen und Vergehen im außersportlichen und sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand Strafen ausgesprochen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie entscheidet in satzungsrechtlichen Angelegenheiten endgültig. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn entsprechend der Satzung eingeladen wurde.

1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss durch den geschäftsführenden Vorstand jährlich eingeladen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt, oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder gestellt wird, die der Verein am Tag der Antragstellung zählte.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Rüsselsheimer Tageszeitung „Main-Spitze“. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

2. Anträge

Anträge sind grundsätzlich schriftlich und spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung an den Vereinsvorsitzenden zu stellen. In besonderen Fällen können Anträge wegen Dringlichkeit auch während der Versammlung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Dringlichkeit nach Abstimmung durch die Versammlung bejaht wird.

3. Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied (gemäß Mitgliedsordnung) eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Wahlen, die geheim zu erfolgen haben, müssen vorgenommen werden, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Vor jeder Wahl ist, sofern mindestens ein Mitglied das wünscht, ein

Wahlausschuss aus mind. zwei Mitgliedern zu bestellen, der das Wahlergebnis zu ermitteln hat.

4. Protokoll

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser durch Abstimmung zu benennen.

§ 7 Vorstand, Geschäftsführung und Datenschutz

1. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesamtinteressen des Vereins und besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand (GV)

Er setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer.

Erweiterter Vorstand

Er setzt sich zusammen aus

- dem GV,
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 2. Kassierer,
- dem Sportwart,
- den Abteilungsleitern,
- den Vorsitzenden einzelner Ausschüsse,
- bis zu 4 Beisitzern.

2. Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Mitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, dass sie einer etwaigen Wahl oder Wiederwahl zustimmen. Eine Vertretung der Vorstandsmitgliedschaft ist nicht zulässig.

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

3. Geschäftsführung

3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen einer der Vorsitzenden sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins und weiterer Ordnungen die der geschäftsführende Vorstand erstellt und beschließt.

3.3.a. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen und insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass von Ordnungen die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und somit nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Bei einer Verschuldung und bei Einzelausgaben, die jeweils mehr als 5000,00 Euro betragen, muss der Ältestenrat informiert werden.

3.4. Grundsätzlich werden die Ämter im Verein ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann einem Mitglied oder einem Beauftragten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder auf der Grundlage eines Vertrags vergütet werden. Mitgliedern und Beauftragten können nach § 670 BGB im Rahmen der Vereinsarbeit erbrachte Aufwendungen gegen ordnungsgemäße Belege erstattet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann gemäß § 670 BGB die Grenzen des Aufwandes festsetzen.

3.5. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3.6. Alle Beschlüsse sind nach Möglichkeit in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage (E-Mail) bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung im Mailverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3.7. Bleibt ein Vorstandsmitglied in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern so können Ihn(en) die anderen Mitglieder des Vorstandes aus diesem ausschließen. Handelt es sich um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, so hat innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter drei sinkt.
- 3.8. Über jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden. Dieses Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.

4. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 4.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, seine E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Die Datenverarbeitung erfolgt weiter auf der Grundlage der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS- GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender satzungsrechtlicher Bestimmungen der Dachverbände, denen der Verein angehört. Es gelten insbesondere Artt. 6 I lit a.), 6 I lit. b.) und 6 I lit f.) DS- GVO.

Mitglieder haben nach der DS- GVO insbesondere folgende Rechte
Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS- GVO)
Recht auf Löschung- Recht auf Vergessenwerden – (Art. 17 DS- GVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 DS- GVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS – GVO)

- 4.2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSB) oder Landesfachverband (Hessischen Fußballverband) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des Vereins.
- 4.3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Webseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds werden von der Webseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich Landessportbund und Landesfachverband von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4.4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins, in seiner Vereinszeitung und in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett, und in der Vereinszeitung und in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände des Vereins.
- 4.5. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4.6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn

Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Der Ältestenrat

In der Mitgliederversammlung ist ein Ältestenrat (Ehrenrat) zu wählen. Dieser Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.

1. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
 - Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind.
 - Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei bzw. drei von bis zu fünf Mitgliedern anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
3. Dem Ältestenrat obliegt:
 - Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, des gleichen zum Vorstand und allen Abteilungen und Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - Die Beratung des Vorstands in wichtige Vereinsangelegenheiten.
 - Die Zustimmung bei einer Verschuldung oder Einzelausgabe von jeweils mehr als 5000,00 Euro.
4. Der Ältestenrat ist bei drohendem Ausschluss eines Mitglieds zu hören.
5. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 9 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf ein Jahr zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Eine direkte Wiederwahl ist einmalig möglich, jede weitere Wiederwahl zum Kassenprüfer ist möglich nach einer angemessenen Ruhezeit. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überprüfung der Kassen und Buchführungen sowie des Prüfens des Jahresabschlusses.

Die Prüfungen erstrecken sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Zwischenprüfungen können ohne Vorankündigungen durchgeführt werden.

Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der des Vorstands.

§ 10 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich als organisatorische Einheit von anderen abgrenzen lassen.

Die Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

Die vom GV beschlossene Ehrenordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 12 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Die Änderung des Vereinszweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt und die Mitgliederversammlung diese mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließt.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt und die Mitgliederversammlung diese mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüsselsheim, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. September 2020 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.